

BVGer E-7119/2013 vom 8. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7119_2013

FR: TAF E-7119/2013 du 8 avril 2014

IT: TAF E-7119/2013 del 8 aprile 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (nach Verfahrenswiederaufnahme) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, weshalb er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügegründe richten sich nach der Bestimmung von Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Bestimmung von alt Art. 35a AsylG, auf die sich der vorliegend angefochtene Nichteintretensentscheid des BFM abstützt, ist per 1. Februar 2014 aufgehoben worden. Die Übergangsbestimmungen zur entsprechenden AsylG-Änderung vom 12. Dezember 2012 sehen vor, dass das neue Recht - abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen - grundsätzlich auf "die [...] hängigen Verfahren" Anwendung finden soll. Gemäss koordinierter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. hierzu und zum Folgenden das Urteil E-662/2014 vom 17. März 2014 E. 2 m.w.H.) hat der Gesetzgeber damit zwar auch die am 1. Februar 2014 auf Beschwerdeebene hängigen Verfahren gemeint. Hingegen führt die strikte Anwendung des neuen Rechts insbesondere bei den altrechtlichen

Nichteintretenstatbeständen zu einem vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollten Ergebnis, weshalb bei solchen Beschwerdeverfahren die Bestimmung von alt Art. 35a AsylG weiterhin anzuwenden ist (vgl. a.a.O. E. 2.2.4 und 2.2.5).

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (alt Art. 32-35a AsylG respektive Art. 31a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz nach Lehre und Praxis im Hauptpunkt grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und deren Vollzugs, bei der das BFM eine materielle Prüfung und Entscheidung vorzunehmen hat, besteht demgegenüber keine vergleichbare Einschränkung der Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 5.1

Das BFM hat vorliegend seinen Nichteintretensentscheid, wie erwähnt, auf der Grundlage von alt Art. 35a Abs. 2 AsylG gefällt.

E. 5.2

Gemäss alt Art. 35a Abs. 1 AsylG wird das Asylverfahren wieder aufgenommen, wenn eine Person, deren Asylgesuch abgeschrieben wurde, erneut ein Asylgesuch stellt. Nach Abs. 2 der Bestimmung wird auf ein solches Asylgesuch nicht eingetreten, ausser es bestehen Hinweise, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 5.2.1

Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 7 AsylG).

E. 5.2.2

Bei der Prüfung von Hinweisen auf für die Flüchtlingseigenschaft relevante Ereignisse, die gemäss alt Art. 35a Abs. 2 AsylG zum Eintreten auf das Gesuch führen, ist eine summarische materielle Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der asylsuchenden Person statthaft, wobei in Anlehnung an die Praxis zu alt Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG die Anforderungen an das Beweismass tief anzusetzen sind (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002 [BBl 2002 6845], S. 6883 und 6886; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 2 E. 4.3. S. 16 f.). Dabei richtet sich die Relevanz der geltend gemachten Verfolgung nicht nach einem weiten Verfolgungsbegriff, sondern nach jenem von Art. 3 AsylG, weshalb auf ein Asylgesuch nicht eingetreten wird, wenn eines der Elemente des Flüchtlingsbegriffs gemäss Art. 3 AsylG offensichtlich nicht erfüllt ist (vgl. EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.5. S. 18).

E. 5.3

Nach Prüfung der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Einschätzung der Vorinstanz an, dass keine glaubhaften Hinweise bestehen, die geeignet wären, die

Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant wären.

E. 5.3.1

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die überzeugenden Erwägungen des BFM verwiesen werden, denen der Beschwerdeführer offensichtlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermag.

E. 5.3.2

In Ergänzung zu den Ausführungen der Vorinstanz ist einerseits auf das Verhalten des Beschwerdeführers im Rahmen seines Asylverfahrens hinzuweisen, das geeignet ist, die persönliche Glaubwürdigkeit ernsthaft in Frage zu stellen: Der Beschwerdeführer hat die Asylbehörden der Schweiz zugegebenermassen über seine Identität getäuscht (vgl. hierzu Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG) und seine Aufenthalte in europäischen Ländern zu verschleiern versucht. Im Rahmen des ersten Verfahrens hatte er sich als Waisenkind ausgegeben, das mit dem Tod der Grossmutter auch noch die letzte verwandte Person verloren habe; bei der Befragung vom 30. November 2012 gab er hingegen an, dass verschiedene Angehörige - Mutter, Geschwister, Onkel - im Heimatland leben würden (vgl. Protokoll S. 7). Dieses Aussageverhalten und auch das wiederholte Verschwinden während des hängigen Asylverfahrens legen den Schluss nahe, dass der Beschwerdeführer den flüchtlingsrechtlichen Schutz der Schweiz nicht benötigt.

E. 5.3.3

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer sein Asylgesuch vorwiegend mit der im Nordirak herrschenden allgemeinen Lebensunsicherheit und mit fehlenden beruflichen Perspektiven begründet hatte. Diese Vorbringen wären - mangels asylrechtlich relevanter Intensität respektive Motivation und Gezieltheit der Zufügung der Nachteile - von vornherein nicht geeignet, seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

E. 5.3.4

Bei dem erst am Ende der letzten Befragung protokollierten Vorbringen des Beschwerdeführers, die heimatlichen Behörden könnten ihn "zu fünf Jahren Haft gestützt auf das Militärgesetz verurteilen", weil er seine Peschmerga-Anstellung nicht ordentlich gekündigt habe (vgl. Protokoll der Anhörung vom 2. Mai 2013 S. 13 f. ad F121), handelt es sich offensichtlich um ein nachgeschobenes und damit ungläubhaftes Sachverhaltselement. Im Übrigen würde es sich dabei ohnehin bloss um eine vage Vermutung des Beschwerdeführers handeln, der auf Nachfrage hin bezeichnenderweise angab, er wisse nicht, ob die Behörden in dieser Sache irgendwelche Schritte unternommen hätten, und dies interessiere ihn auch nicht, denn er habe ja "keine Absicht, nach Kurdistan zurückzukehren" (vgl. a.a.O. ad F126 f.). Schliesslich kann in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber auch auf die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 AsylG hingewiesen werden, gemäss welcher Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen haben, grundsätzlich keine Flüchtlinge sind (wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] vorbehalten bleibe).

E. 5.3.5

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei aufgrund seiner Tätigkeit als Peschmerga einer Gefährdung durch "Terroristen" ausgesetzt (vgl. Beschwerde S. 1), macht er erstmals

in seinem Rechtsmittel geltend, weshalb es ebenfalls offensichtlich nachgeschoben und damit unglaubhaft erscheint.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist das BFM zu Recht in Anwendung von alt Art. 35a Abs. 2 AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Nachdem es vorliegend keine Hinweise auf eine asylrechtlich relevante Gefährdung gibt, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in

den Irak ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich nach dem oben Gesagten weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Grundsatzurteil vom 14. März 2008 (BVGE 2008/5) aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Situation in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya zum Schluss gekommen, dass in den drei kurdischen Provinzen des Nordiraks keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die dortige Lage nicht dermassen angespannt ist, als dass eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste. Zusammenfassend wurde im Entscheid festgehalten, dass die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in der Regel für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, die ursprünglich aus einer der drei Provinzen stammen und dort nach wie vor über ein soziales Netz oder Parteibeziehungen verfügen, zumutbar ist. Bei Kurden, welche aus kurdisch dominierten Gebieten ausserhalb der drei Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya stammen - namentlich aus Kirkuk und Mosul - bleibt die Zumutbarkeit des Vollzugs im Einzelfall zu prüfen (vgl. a.a.O. E. 7.5 und insbesondere 7.5.8).

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer macht bei seiner letzten Version der Sachverhaltsdarstellung in der Anhörung vom 2. Mai 2013 geltend, er habe sich nach der Rückkehr in den Irak (aus Schweden) im Jahr 2006 in der Nähe von Kirkuk niedergelassen; vor 2001 habe er in Erbil gelebt gehabt. Das BFM hat zu Recht darauf hingewiesen, dass den Akten Umstände zu entnehmen sind, die es als fraglich erscheinen lassen, ob der Beschwerdeführer tatsächlich die letzten zirka sechs Jahre vor der (zweiten) Einreise in die Schweiz in der Umgebung von Kirkuk gelebt und ab 2009 dort gearbeitet hat. Beispielsweise ist es in der Tat schwer

vorstellbar, dass eine Person, die mehrere Jahre lang als Leibwächter in Kirkuk arbeitet, die Lokalität des Bahnhofs dieser Ortschaft, die Namen der Brücken der Stadt oder die Telefonvorwahl von Kirkuk nicht kennen würde. Andererseits verfügt der Beschwerdeführer offenbar über gewisse Stadtkenntnisse und kann beispielsweise die Namen und Besonderheiten der Quartiere von Kirkuk korrekt angeben. Letztlich braucht die Frage des Ortes des letzten Aufenthalts im Heimatland indessen nicht abschliessend geklärt zu werden:

E. 7.3.3

Gemäss den aktuellsten Angaben des Beschwerdeführers hat er sich von ungefähr 1991 bis 2001, bereits rund zehn Jahre lang in Erbil aufgehalten (vgl. Protokoll der Anhörung vom 2. Mai 2013 S. 2 f.; bei der Befragung vom 17. Oktober 2003 hatte er gar zu Protokoll gegeben, zwischen Ende der 1980er-Jahre und 2003 - mithin etwa fünfzehn Jahre lang - in Erbil gelebt zu haben, vgl. Protokoll S. 1). Im Provinzgebiet von Erbil leben zudem "viele" Verwandte, namentlich Tanten mütterlicherseits (vgl. a.a.O. S. 4 ad F20) und eine verheiratete Schwester (vgl. a.a.O. S. 3 ad F14). Der Beschwerdeführer ist seit 2009 Mitglied der in Erbil herrschenden KDP. Er war in Erbil offiziell registriert, weshalb auch sein Nationalitätenausweis und die Identitätskarte dort ausgestellt worden seien (vgl. a.a.O. S. 11 ad F97 und F101, Protokoll der Befragung zur Person vom 30. November 2012 S. 8). Es ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass er grundsätzlich problemlos nach Erbil zurückkehren und dort wieder Wohnsitz nehmen kann. An dieser Feststellung vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Den Akten sind keine spezifischen individuellen Unzumutbarkeitsindizien, insbesondere solche gesundheitlicher Art, zu entnehmen. Zudem könnten nötigenfalls anfänglich auch die offenbar in Kirkuk lebenden Angehörigen (Mutter und Geschwister) oder die in Westeuropa lebenden Brüder den Beschwerdeführer bei dessen Reintegration in der Provinz Erbil in geeigneter Weise unterstützen.

E. 7.3.4

Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Region Erbil in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 7.5

Das BFM hat somit den Vollzug der Wegweisung zu Recht als durchführbar qualifiziert. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.